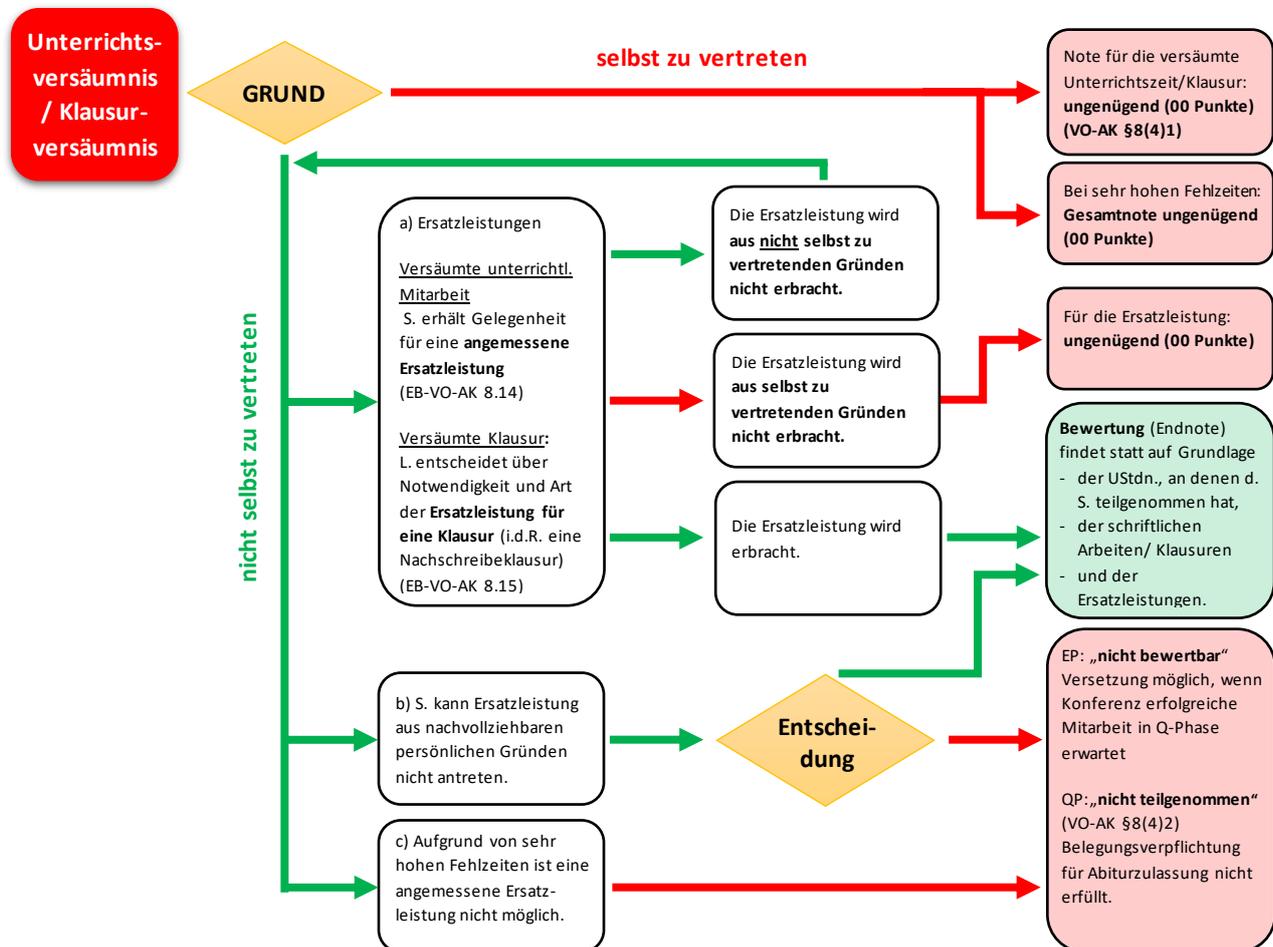


## Fehlzeitenregelung am Hannover-Kolleg und am Abendgymnasium Hannover



Um für unsere Schülerinnen und Schüler am Hannover-Kolleg und am Abendgymnasium Hannover vergleichbar und transparent zu handeln, haben wir uns auf folgendes Verfahren geeinigt:

1. Eine Fehlzeitmeldung (z. B. Krankmeldung) erfolgt möglichst morgens am Tag des Fehlens durch eine E-Mail oder einen Telefonanruf im Sekretariat.
2. Alle vorher abzusehenden Fehlzeiten müssen bei der Klassenlehrkraft, bei der Tutorin bzw. beim Tutor oder bei der Jahrgangskoordinatorin bzw. beim Jahrgangskoordinator schriftlich beantragt werden. Ggf. müssen entsprechende Ersatzleistungen (gemäß Punkt 4) mit dem Koordinator und der Fachlehrkraft besprochen werden.
3. Bei Krankheit muss der nicht selbst zu vertretende Grund mit einer ärztlichen Bescheinigung **(AU) spätestens am 3. Tag nach Beginn der Fehlzeit** nachgewiesen werden. Die Bescheinigung wird im Sekretariat abgegeben; eine Kopie bzw. ein Foto der AU archivieren bitte auch Sie selbst bis zum Ende des Schulhalbjahres und legen diese/dieses auf Verlangen den Fachlehrkräften vor.  
Entscheidungskriterium dafür, ob eine Ersatzleistung für eine versäumte Klausur oder einen anderen Leistungsnachweis eingeräumt wird, ist die nach dieser Regel rechtzeitig erbrachte ärztliche Bescheinigung. Neben einer AU kann die Fach- bzw. Klassenlehrkraft/Tutor\*in/Jahrgangskoordinator\*in weitere (nicht selbst zu vertretende) Gründe anerkennen und eine Entschuldigung (mit dem Entschuldigungsformular) aussprechen.

## Fassung für Schülerinnen und Schüler

---

Für die Anerkennung solcher Gründe *müssen* Sie mit den genannten Personen Rücksprache halten – eine alleinige Mitteilung an das Sekretariat genügt nicht.

4. Schülerinnen und Schüler erhalten gemäß der obigen Abbildung Gelegenheit für eine **angemessene Ersatzleistung**. Erkundigen Sie sich frühzeitig bzw. umgehend über diese bei der Fachlehrkraft. Spätestens nach erfolgter Fehlzeitenwarnung und ihrer Genesung *müssen* Sie mit der Fachlehrkraft in Kontakt treten. Diese entscheidet über Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Ersatzleistung und informiert die betreffenden Schüler\*innen.

Ersatzleistungen sind in der Regel weniger für einzelne Fehltag erforderlich, sondern zielen auf Ausgleichsmöglichkeiten für längere Fehlzeiten ab. Angemessene Ersatzleistungen können sein:

kurze Fehlzeit (eine Doppel-Std./eine Woche) <b>nur ggf. erforderlich</b>	Vorstellen einer ausführlichen Hausaufgabe, einer zusätzlichen Hausaufgabe, Stundenprotokoll ...
mittlere Fehlzeit (ca. ein Monat)	Referat (mit Diskussion) zu einem Thema, mündliche Überprüfung im Unterricht
längere Fehlzeit (einige Monate)	ausführliche Hausarbeit plus Präsentation, 20 min Kolloquium/Mündliche (Über-)Prüfung

5. Für eine angemessene pädagogische Bewertung muss neben einer rein punktuellen Leistung in einzelnen Unterrichtsstunden der Lernfortschritt angemessen berücksichtigt werden. *Im Falle von nicht selbst zu vertretenden Fehlzeiten* ist die Mitarbeit im Unterricht erfahrungsgemäß **nicht mehr bewertbar**, wenn die Fehlzeit mehr als etwa die Hälfte der Unterrichtszeit beträgt und die Bewertung nicht durch Ersatzleistungen hergestellt werden kann; *im Falle von selbst zu vertretenden Fehlzeiten* kann eine derart erhöhte Fehlzeit zur Gesamtnote „**ungenügend**“ (**00 Punkte**) führen. Die Beurteilung, ob eine Bewertbarkeit vorliegt, liegt ausdrücklich im pädagogischen Ermessen der einzelnen Fachlehrkraft. Abweichungen vom oben genannten Erfahrungswert werden mit der/dem Jahrgangskoordinator\*in beraten.
6. Für die Rückmeldung an das BAföG-Amt gilt in der Regel folgende Anrechnung von Fehlstunden bzw. Fehltagen:
- Ab einem Zuspätkommen von mehr als 15 min (1/3 der Unterrichtsstunde) wird die Stunde als Fehlstunde angerechnet.
  - Ab einem Fehlen von mehr als zwei Stunden an einem Tag wird der betreffende Tag als Fehltag angerechnet.

Für die Bewertung Ihrer unterrichtlichen Mitarbeit „lohnt sich“ die Teilnahme an einer Stunde, die bereits begonnen hat, bzw. an den übrigen Stunden des Schultages dennoch!

7. Bei Berufstätigkeit gilt für das Abendgymnasium:  
Fehlzeiten aufgrund der Berufstätigkeit müssen im Vorfeld mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator und der Fachlehrkraft besprochen werden. Es sollen angemessene Ersatzleistungen gemäß Punkt 4 und 5 mit der Fachlehrkraft in Absprache mit der Jahrgangskoordinatorin bzw. -koordinator vereinbart werden. Die versäumten Inhalte müssen in eigener Verantwortung nachgeholt werden.

## Fassung für Schülerinnen und Schüler

---

### Rechtliche Vorgaben zur Fehlzeitenregelung

#### **NSchG § 34 Abs. (2) 5.a**

Die GK entscheidet über ... Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung.

#### **VO-AK § 8**

(3) In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, in der Facharbeit und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen.

(4) <sup>1</sup>Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. <sup>2</sup>Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächsthöheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

#### **EB-VO-AK 8**

##### Versäumnis

8.12 Die Schülerinnen und Schüler sind auf die möglichen Folgen versäumten Unterrichts zu Beginn eines jeden Schuljahres hinzuweisen.

8.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und ist die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

8.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

8.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur (bzw. fachpraktische Arbeit) versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

- a) eine Klausur (bzw. fachpraktische Arbeit),
- b) ein Referat mit Diskussion,
- c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder
- d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.

Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

Im Fall von a sind Ausnahmen von Nr. 8.10 zulässig. Der Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung ist diesbezüglich nicht anzuwenden.

#### **„Schriftliche Arbeiten in allgemeinbildenden Schulen“**

RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. 6/2013 S.222)

9. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

#### **NSchG § 61 a: Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen**

Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.